

# S T A T U T E N

des Arbeiter - Kranken Unterstützungs Vereins D E T T E N S C H W A N G

## § 1

1. Zweck des Vereins ist:

- a, Unterstützung erkrankter Mitglieder
- b, Für dieselben im Todesfalle die Besorgung eines Leichenbegräbnisses
- c, Förderung der sittlichen Gesellschaft.-und Gemeinnes.

## § 2

Der Verein besteht aus

- a, Ordentlichen Mitgliedern
- b, Ehrenmitglieder.

## § 3

Sitz und Umfang des Vereins.

Der Sitz des Vereins ist Dettenschwang

Der Vereinsbezirk umfasst die zur Gemeinde Dettenschwang gehörigen Riedschaften und die Gemeinden Mettenhofen und Obermühlhausen.

## § 4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder gesunde moralisch gesittete Unbescholtener Mann werden welcher das 18 Lebensjahr erreicht und das 60 Lebensjahr noch nicht überschritten hat, dem Arbeiter und Handwerkerstande angehört und dauernd in Arbeit steht.

## § 5

Jeder Steueraufzunehmender hat sich durch ein Mitglied dem Vereinsaussschuße zur Aufnahme in Vorschlag bringen zu lassen: die Aufnahme wird vom Ausschuß durch Stimmenmehrheit bestätigt.

## § 6

Mitglieder welche ihrer Militärpflicht genüge leisten müssen, sind wenn nicht ein gegenteilige Erklärung erfolgt, nicht als ausgetretene zu betrachten und können während der Dauer ihres Militärdienstes Verpflichtungen von Beiträgen befreit werden, haben aber dann auch keinen Anspruch im Krankheitsfalle.

## § 7

Als Ehrenmitglieder können alle Personen in den Verein eintreten, welche einen unbescholtenen Lebenswandel führen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den jeweiligen Ausschuß. Dieselben haben einen Beitrag jährlich von 2 Mark an die Krankenunterstützungskasse zu entrichten. Die Rechte der Ehrenmitglieder sind in § 12 bemerkt, dagegen ist der Verein verpflichtet jedem verstorbenen Ehrenmitglied das letzte Geleit zu geben und aus der Vereinskasse eine heilige Messe lesen zu lassen und einen Kranz auf das Grab zu legen.

Der Austritt steht jedem Mitglied frei:

wegen rückständigen Beiträgen hat der Ausschuß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Ausgetretenen vorzugehen.

§ 9

Ausgetretene Mitglieder können sich zur Aufnahme nur dann wieder vorschlagen lassen, wenn seit dem Austritte mindestens ein Jahr verflissen ist. Der Wiederaufzunehmende hat aber dann die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 10

Bei der Abreise eines Mitgliedes erhält derselbe wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Monat gedauert, auf der abgestempelten Aufnahmeurkunde ein von dem Vereinsvorstande unterzeichnete Bestätigung im Bezug auf die Mitgliedschaft.

§ 11

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.

1. wegen einer monatlicher Nichtentrichtung der Beiträge.
  2. wegen wiederholten unanständigen Betragen
  3. wegen dem Verein nachteiliger oder feindseliger Reden oder Handlungen.
- Ausgeschlossene Mitglieder können nie wieder aufgenommen werden.

§ 12

Sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht die Versammlungen und Unterhaltungen beizuwohnen. Die ordentlichen Mitglieder sind sogar dazu verpflichtet, und haben bei wegbleiben ohne genügende Entschuldigung an der Generalversammlung eine Strafe von 50 Pfennige an die Vereinskasse zu bezahlen.

§ 13

Eine gleiche Pflicht obliegt den Mitgliedern zum Besuche der erkrankten Vereinskameraden und bei dem Sterbefalle eines solchen zur Anwohnung der gesammten Leichenfeierlichkeiten, bei Nichtanwohnen wird das Mitglied mit 50 Pfennig Strafe belegt.

§ 14

Jedes ~~Ordentliche~~ Ordentliche Mitglied welches erkrankt hat innerhalb 3 Tagen bei Verluste des Anspruchs auf Unterstützung dem Vorstande oder Kassier des Vereins von seinen Erkrankungsfalle ~~Anzeige~~ Anzeige zu erstatten zu lassen.

§ 15

Jedes Ordentliche Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Gebühr von 2 Mark und ferner einen monatlichen Beitrag von 30 Pfennig zu entrichten. Die rückständigen Monatsbeiträge werden vom Vereinsdiener eingehoben. Wenn ein Mitglied vier Monatsauflagen im Rückstande hat, wird dasselbe durch eine vorhergehende Mahnung vom Verein ausgeschlossen.

Auszug: Absatz 15

Wenn ein Mitglied zwei Quartal im Rückstand ist, wird derselbe durch eine vorhergehende Mahnung vom Verein ausgeschlossen.

Unterstützungen werden ausbezahlt bei einer Krankheitsdauer

von 1 bis 30 Tagen	50 <sup>h</sup>	Pf.
" 30 " 60 "	40 <sup>h</sup>	Pf.
" 60 " 90 "	30 <sup>h</sup>	Pf.

Je nach den Vermögens verhältnissen des Vereins kann der Ausschuß die Unterstützung erhöhen oder vermindern, hat jedoch hierüber den Beschluß der Generalversammlung zuerholen, bei welcher nach erholen und nach Erörterung des Kassenwesens, gleich viel welche Mitgliederzahl anwesend. Durch Abstimmung die Höhe der Unterstützung auf eine Zeit fest zusetzen ist Anspruch auf Unterstützung haben nur diejenigen Mitglieder welche dem mindestens 2 Monaten angehören. Unterstützungen werden nur vom Tage der Anmeldung ausbezahlt.

Mitglieder welche sich die Krankheit durch ausschweifenden Lebenswandel oder Beteiligung an Rauferei und Schägerei zugezogen, haben keinen Anspruch auf die Vorbezeichnete Unterstützung.

Mitglieder welche der freiwilligen Feuerwehr angehören haben gleich wohl bei Erleidung von Beschädigung bei Brandfällen wie bei Übung Anspruch auf Unterstützung.

Anspruch auf Unterstützung haben nur solche Vereinsmitglieder welche in Ärztlicher Behandlung stehen und wird durch vorzeigen de ärztlichen Zeugnis beim Vereins- Kassier ausbezahlt, das Ärztliche ~~wird~~ Formular wird bei Anmeldung der Krankheit beim Vorstand eingehändigt.

Ausgetretene Mitglieder oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung oder herausgaben der Aufnahmegebühren, das heißt verliert mit diesem Zeitpunkt jeden Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Stirbt ein Mitglied so ist denselben, wenn es ein Katholik ist eine Sterbemesse zu lesen lassen, und mit Musik das letzte Geleite zugeben und einen Kranz auf das Grab zulegen was aus der Vereinskasse zubezahlen ist. Nicht erhobene Unterstützungsbeiträge vom Verstorbenen Mitgliedern fallen, wen die Gesetzlichen Erben nicht innerhalb eines Monats heist reklamieren, der Vereinskasse zu. Die Hinterbliebenen haben das Ablegen unter Mitteilung von Tage und Stunde der Beerdigung dem Vorstand sobald wie möglich anzuzeigen. Geisteskranke haben solange Sie zu Hause oder in einem Krankenhaus sich befinden anspruch auf Unterstützung, bei Verbringen in einer Irrenanstalt hört jede Unterstützung auf.

Der Verein wird geleitet durch den Ausschuß und besteht derselbe aus:

1. aus dem Vorstand - Pius Leicher
2. aus dem Kassier - Gg. Zimmermann
3. aus einem Schriftführer Fischer Josef
4. aus 4 Ausschußmitglieder - Klement Leonhard

Alle diese besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich

II. Vorstand Xaver Oberhofer

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, alle schriftlichen Ausfertigungen zu unterzeichnen, in allen Versammlungen den Vorsitz zu führen, eine übersichtliche Buchführung aufrecht zu erhalten, die Versammlungen einzuberufen und aufzulösen sowie allenfältige Beschwerden entgegenzunehmen und dieselben dem Ausschuß in Vorlage zu bringen. In Abwesenheit des Vorstandes hat der Stellvertreter dessen Stelle einzunehmen.

Zum Kassier soll möglichst ein solcher gewählt werden dessen Vermögensverhältnisse für den richtigen Bestand der Kasse ~~garantieren~~ Garantie leisten auch muß derselbe hier ansässig sein. Derselbe ist verpflichtet die Kasse zu führen, das eine Kontrolle zu jeder Zeit stattfinden kann.

Der Schriftführer ist verpflichtet über jede stattgehabte Versammlung Protokoll zu führen die Quittungen, Aufnahmeurkunden, sowie alle im Verein vorkommende Schriftliche Erledigung zu erledigen, derselbe hat auch ein genaues Verzeichniss zu führen.

Die vier Ausschußmitglieder obliegt die Mitführung und Leitung des Vereins die Kontrolle der Kasse und Buchführung.

Der gesammte Ausschuß wird aus der Reihe der Örtlichen Mitglieder in der im Monat April stattfindenden Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wahl geschieht durch Stimmzettel und Relative Stimmenmehrheit sofortige Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Alle im Verein vorkommende Streitigkeiten werden zuerst vor den Ausschuß gebracht, und durch ein Schiedsgericht geschlichtet, zur Bestellung des Schiedsgericht Ernennet jede Partei zwei Personen aus den Mitgliedern welche ~~den~~ gemeinschaftlich einen fünften als Vorstand wählen, dem vom Schiedsgericht ausgeschloenen steht noch die Berufung an eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung zu.

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. dem Kapitalfond
2. dem Inventar
3. dem laufenden Beiträgen der Mitglieder

Die Auflösung der Vereins erfolgt dann, wenn sich die Mitgliederzahl bis auf sechs reduziert, welche einen Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht besitzen und dasselbe dem Armenpflegeschafftfond Dettenschwang zufällt.

Der Vereindiener sowie Fahnen~~kommission~~<sup>sektion</sup> und Ersatzleute zur Fahnensektion werden von den Mitgliedern durch Stimmenmehrheit bei einer Generalversammlung gewählt, der Vereindiener hat die Intressen des Vereins zu fördern und zu wahren dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unbedingten Gehorsam zuleisten widerigenfalls für denselben ein anderer aufgestellt wird den Entlohnungsbetrag wird durch den Ausschuß festgesetzt.

Der Vereinspruch lautet: FRISCH AUF

Vorstehende Bestimmungen wurden durch Generalversammlung <sup>Beschluß</sup> am ~~25.3.1906~~ April unterworfen und treten am ~~1.4.1907~~ in Kraft.

Dettenschwang den. 20. August. 1906.